

chen Verfahren der Voruntersuchung materiell auch kein bestimmtes Ziel gesteckt, und wenn dort dieselbe mehr auf einzelne bestimmte Verbrechen gerichtet wird, so beruht dies zum Theil darauf, daß dort die Verbrechen abgesondert vor dem Gericht untersucht und bestraft werden, während bei uns alle auch in verschiedenen Gerichtsbezirken begangene Verbrechen auf einmal untersucht werden. Nächstdem kann ein Angeschuldigter nach französischem Verfahren wegen eines und desselben Verbrechens nach und nach in mehre Untersuchungen verwickelt werden, wenn der Staatsanwalt die Handlung unter ein anderes Strafgesetz bringt. Daß diese Vielfältigkeit der Untersuchungen ein Vortheil für den Angeschuldigten sei, möchte ich bezweifeln. Als den wesentlichsten Vorzug der Mündlichkeit führt man an (und dies hat allerdings viel für sich), es müsse der Angeschuldigte dem erkennenden Richter unmittelbar vorgeführt werden. Erlauben Sie aber, daß ich zuerst einige Gründe, die in der letzten Sitzung vorgebracht wurden, widerlege, weil sie offenbar über die wahre Bedeutung hinausgehen. Ein Abgeordneter sagte, es wäre nothwendig, daß der erkennende Richter den Angeschuldigten sehe, und führte als Grund dafür an, daß das Gesicht ein schärferer Sinn sei, als das Gehör. Dieser Grund würde jedenfalls für die protokollarischen Niederschriften sprechen; denn kann der Richter sich im Hören irren, weil das Gehör ein schwächerer Sinn ist, als das Gesicht, so wird er gewiß weniger irren, wenn er die Aussagen niedergeschrieben vor sich hat. Denn daß an sich das mündlich ausgesprochene Wort auch getreu durch die Schrift wiedergegeben werden kann, wird Niemand bestreiten. — Er sagte ferner, daß die Zeugen dadurch, daß sie vor dem Untersuchungsrichter abgehört würden, ihren Zeugen würden, während bekanntlich den Zeugen, die Etwas nur vom Hörensagen wissen, nicht dieselbe Beweiskraft, als denen beigelegt werden könne, die Etwas gesehen haben. Dies beruht aber auf einem Irrthum. Dadurch, daß der Zeuge seine Aussage zu Protokoll gibt, diese Aussage genehmigt und das Protokoll unterschreibt, legt er seine Aussage nur schriftlich nieder, wird er nicht ein Ohrenzeuge, er bezeugt darum nicht minder die Thatsache aus eigener Wahrnehmung, nicht vom Hörensagen. — Ein anderer Abgeordneter hält viel darauf, daß der erkennende Richter den Angeschuldigten sehen müsse; denn er glaubt, daß man dem Angeschuldigten seine Schuld oder Unschuld ansehen. Dem Sittenrichter, meine Herren, möge man allenfalls eine solche Gewalt einräumen, er mag, wenn er Jemand nicht auf den bloßen Blick hin zu durchschauen vermag und ihn für schuldig hält, eine Strafpredigt halten, er mag ihn warnen. Dem Seelsorger können wir es gestatten, er mag dem Beichtkinde, das zerknirscht vor ihm steht, auch wenn es des Verbrechens nicht geständig ist, die Verzeihung der Kirche gewähren. Dem weltlichen Strafrichter werden wir nimmermehr zugestehen, daß er sagen dürfe: ich sehe dir an, daß du das Verbrechen begangen hast, du wirst deshalb mit der und der Strafe belegt! — Es wurde ferner angeführt, das mündliche Wort sei kräftiger und besser, die Schrift nur eine Erfindung, um das mündliche Wort aufzubewahren. Die größere Kraft will ich nicht leugnen, wohl aber für die Entscheidung

den größeren Werth. Ich brauche mich nur auf die letzten Sitzungen dieser Kammer zu beziehen, zum Beleg, wie leicht das mündliche Wort mißverstanden werden könne, und wenn der Abgeordnete bemerkte, daß die Schrift das mündliche Wort nur aufbewahren solle, so spricht das gerade für die Niederschrift. Das erkennende Gericht kann ja das mündlich ausgesprochene Wort nicht in demselben Augenblicke, wo es ausgesprochen wurde, als Entscheidungsquelle benutzen, und es kommt daher nicht bloß darauf an, daß er es im Augenblicke des Hörens richtig verstehe. Er muß sich vielmehr dessen nach dem Schluß der Untersuchung, und nachdem er immittelst viele entgegengesetzte oder unnütze Worte gehört, annoch ebenso klar bewußt sein. Dient also die Niederschrift zur Aufbewahrung des mündlichen Wortes, so ist sie zur Schöpfung des Erkenntnisses nöthig. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß die mündliche Audienz so gar selten mehre Tage, ja Wochen hindurch fortgesetzt werde. Zwei eben jetzt beendigte oder noch schwebende Untersuchungen: gegen die Angestellten bei der Municipalität zu Paris und das Unglück auf der Versailler Eisenbahn, bieten ganz neue Beispiele dar, daß solche Audienzen zwölf und mehre Tage hintereinander fortgehen. Wie soll der Richter die gehörten Worte, ihren Sinn, ihre Bedeutung vierzehn Tage lang getreu in seinem Innern aufbewahren können, um sich genau daran zu erinnern, wenn es darauf ankommt, ein Urtheil zu schöpfen, eine feste Ueberzeugung zu begründen? Wenn Einer unter ihnen eine Aussage treu in sich bewahrt hat, und er will über das zu fallende Erkenntniß sein Votum unter Berufung darauf begründen, die Uebrigen oder Einige derselben leugnen aber, es gehört zu haben, oder behaupten gerade das Gegentheil, oder haben es wenigstens in einem andern Sinn aufgefaßt, wie ist dann eine richtige Entscheidung möglich; wie soll es aber gar möglich sein, das Erkenntniß durch Beziehung auf solche Aussagen mit Entscheidungsgründen über die Schuld zu geben. — Die Gegner haben sich zum Beweis ihrer Behauptung auf Beispiele bezogen, daß derjenige, der sich von der Construction einer Maschine, ein Anderer, der sich von der Beschaffenheit des Bodens überzeugen wolle, doch gewiß vorziehen werde, dies selbst zu sehen, als durch einen Andern besichtigen zu lassen. Diese Beispiele passen nicht, weil der Richter die That nicht unmittelbar im Augenblicke des Handelns sieht, sondern die Wahrheit nur aus Erzählungen über zurückliegende Thatsachen abnehmen kann. Das Gesicht kann ich Niemanden borgen, und derjenige, der Etwas in meinem Auftrage gesehen, kann durch die Wiedererzählung und Beschreibung mir nicht das wahre Bild vor das Gesicht vorführen, sondern nur Umstände angeben, aus denen meine Phantasie in meinem Innern ein Bild sich zusammensetzt. Worte aber, die ein Anderer für mich gehört hat, kann er auf dieselbe Weise, auf welche er sie in sich aufgenommen, mir eben so treu wieder vorführen, und daß man Worte ganz getreu niederschreiben könne, wird Niemand bestreiten. Aber es gibt andere Gründe, die man für die Unmittelbarkeit, oder, wie ich noch sagen will, die Mündlichkeit anführt. Einmal Ton und Geberde, und ferner, daß der erkennende Richter über manche Zweife! sofort Aufklärung sich verschaffen kann. Dem